

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 024-2014
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.0070

Eingereicht am: 20.01.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von:

Weitere Unterschriften: 10

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 23.01.2014

RRB-Nr.: 735/2014 vom 4. Juni 2014
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Ist die Ausserbetriebnahme des AKW Mühleberg 2019 gesichert?

Die BKW hat am 30. Oktober 2013 angekündigt, dass das AKW Mühleberg spätestens im Jahr 2019 abgeschaltet werden soll. Mit dieser Ankündigung hat sich die energiepolitische Diskussion im Kanton Bern verändert. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die anstehende Abstimmung über die Initiative «Mühleberg vom Netz». Allerdings: Die Nennung eines Termins für die Ausserbetriebnahme bleibt – ohne rechtlich verbindliche Festlegung – eine blosser Absichtserklärung der BKW. Das Berner Stimmvolk hat somit noch keine Sicherheit, dass sich die BKW tatsächlich an den am 30. Oktober 2013 kommunizierten Stilllegungszeitpunkt für das AKW Mühleberg hält. Ohne Verbindlichkeit des Entscheids bleibt eine Abkehr vom freiwilligen Entscheid und die Erwägung eines etwaigen Weiterbetriebs des Kraftwerks eine mögliche Option für die BKW.

Um den Entscheid rechtlich abzusichern, bedarf es laut Art. 68 Abs. 1b KEG einer offiziellen Verzichtserklärung auf die unbefristete Betriebsbewilligung von Seiten des Bewilligungsinhabers gegenüber der Bewilligungsbehörde (dem UVEK). Der gegenüber der Aufsichtsbehörde ENSI kommunizierte Stilllegungstermin ist rechtlich nicht verbindlich, da nur das UVEK die Betriebsbewilligung entziehen kann.

Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat eingeladen, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Hat die BKW bereits bei der zuständigen Bewilligungsbehörde den Verzicht auf die unbefristete Betriebsbewilligung erklärt, so dass ein Weiterbetrieb des AKW Mühleberg über das Jahr 2019 hinaus auch rechtlich unmöglich ist? Wenn ja: Wann ist dies geschehen? Und gibt es bereits eine Antwort der Bewilligungsbehörde?

2. Falls die BKW bei der zuständigen Bewilligungsbehörde noch nicht formell den Verzicht auf die unbefristete Betriebsbewilligung erklärt hat: Ist der Regierungsrat als Vertreter des Mehrheitsaktionärs Kanton Bern bereit, im Verwaltungsrat der BKW die entsprechende Intervention einzuleiten und damit für eine rechtlich abgesicherte Ausserbetriebnahme des AKW Mühleberg spätestens im Jahr 2019 hinzuwirken?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat grundsätzlich Verständnis für das Anliegen des Interpellanten und teilt dessen Auffassung, dass die Berner Bevölkerung von der geplanten Ausserbetriebnahme des AKW Mühleberg per 2019 soll ausgehen können. Dies hat denn auch die BKW-Chefin, Frau Suzanne Thoma, jüngst ohne jeden Vorbehalt bestätigt, indem sie gegenüber der Presse festhielt, das AKW Mühleberg werde 2019 definitiv vom Netz genommen. Dass die in der Interpellation angesprochene Verzichtserklärung trotzdem nicht der richtige Weg sein kann, hat rein formelle Gründe. An der klaren Absicht der BKW AG ändert dies nichts.

1. Die BKW hat auf die unbefristete Betriebsbewilligung des AKW Mühleberg nicht formell verzichtet und wird dies auch nicht tun können. Denn die Betriebsbewilligung muss nach der endgültigen Ausserbetriebnahme des KKM weiter gelten bis zur Entlassung aus der Kernenergieaufsicht. Sie ist demnach – neben der Stilllegungsverfügung des Uvek – die erforderliche Rechtsgrundlage für die Stilllegungsarbeiten im Sinne des Kernenergiegesetzes.
2. Wie unter Frage 1 erwähnt, braucht es die Betriebsbewilligung auch für die Phase der Stilllegung und des Rückbaus. Auf sie kann daher bis zur Entlassung aus der Kernenergieaufsicht, und somit bis zum Abschluss des Projekts (Stilllegung und Rückbau), nicht verzichtet werden. Die BKW hat nach dem Beschluss des Verwaltungsrates, das AKW Mühleberg 2019 definitiv ausser Betrieb zu nehmen, die Vorbereitung der Stilllegungsarbeiten mit hoher Priorität in Angriff genommen. Der Stilllegungsentscheid des Verwaltungsrates ist angesichts der bereits eingeleiteten Massnahmen faktisch kaum mehr rückgängig zu machen.

An den Grossen Rat